

### § 39

Aufgehoben durch ÄndG v. 20. 8. 80 (BGBl. I S. 1545; BStBl. I S. 589)

#### *Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals nach Übertragung von Anteilen*

(1) <sup>1</sup>Erwirbt ein anrechnungsberechtigter Steuerpflichtiger einen oder mehrere Anteile an einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft von einem wesentlich beteiligten nichtanrechnungsberechtigten Anteilseigner, dessen Gewinn aus der Veräußerung der Anteile im Inland nicht steuerpflichtig ist, so gilt der Teil des verwendbaren Eigenkapitals, der dem Verhältnis des Nennbetrags der übergangenen Anteile zum gesamten Nennkapital entspricht, als Einlage des Erwerbers. <sup>2</sup>Das gleiche gilt für den entsprechenden Teil der in späteren Wirtschaftsjahren anfallenden Vermögensmehrungen bis zur Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem in Satz 1 bezeichneten Teil des Eigenkapitals und den höheren Anschaffungskosten des Erwerbers.

(2) Eine wesentliche Beteiligung im Sinne des Absatzes 1 ist gegeben, wenn der nichtanrechnungsberechtigte Anteilseigner zu einem Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf Jahre

1. zu mehr als einem Viertel oder

2. mit Anteilen, deren Nennbetrag eine Million Deutsche Mark übersteigt, unmittelbar oder mittelbar an der Gesellschaft beteiligt war.

(3) <sup>1</sup>Der in Absatz 1 bezeichnete Teil des Eigenkapitals und der Vermögensmehrungen gilt als zum Ende des Wirtschaftsjahrs eingelegt, in das der Erwerb oder die Vermögensmehrung fällt. <sup>2</sup>Die Summe der als Einlage geltenden Beträge ist in der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals innerhalb des Teilbetrags im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 4 gesondert auszuweisen.

(4) <sup>1</sup>In den Fällen des Absatzes 1 vermindern sich die in § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Teilbeträge und die ihnen zuzurechnenden, in späteren Wirtschaftsjahren anfallenden Vermögensmehrungen jeweils um den Betrag, der dem in Absatz 1 bezeichneten Verhältnis entspricht. <sup>2</sup>In Höhe des verbleibenden Restes können die geminderten Teilbeträge nicht als für Ausschüttungen verwendet gelten, die der Erwerber erhält.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind nicht anzuwenden, wenn die Anschaffungskosten der im Veranlagungszeitraum erworbenen Anteile nicht mehr als 100 000 Deutsche Mark betragen.

(6) <sup>1</sup>Wird ein nichtanrechnungsberechtigter Anteilseigner mit Anteilen an einer Kapitalgesellschaft anrechnungsberechtigt, an der er wesentlich beteiligt ist, so gelten die Absätze 1 bis 5 insoweit sinngemäß. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Anschaffungskosten der Wert tritt, mit denen die Anteile nach den Vorschriften über die steuerliche Gewinnermittlung in einer Bilanz zu dem Zeitpunkt anzusetzen wären, in dem die Anrechnungsberechtigung eintritt.

**§ 39** Gliederg. d. verwendb. Eigenkap. nach Übertragg. v. Anteilen  
**KStG 1981**

**Erläuterungen zu § 39**

**Streichung des § 39:** Durch ÄndG v. 20. 8. 80 (BGBl. I S. 1545; BStBl. I S. 589); gleichzeitig Einfügung eines § 50 c EStG (s. Erl. dort); letztmalige Anwendung s. § 54 Abs. 10 (erläutert in § 50 c EStG Anm. 25).

**Verwaltungsanweisungen:** Abschn. 94 KStR 1977 (gestrichen durch KStÄR 1981); BdF v. 1. 8. 80, B S. 1668 zur Rückgliederung von verwendbarem Eigenkapital nach Anfügung des § 39 KStG.

**Schrifttum zu § 39:** vor Allg. Erl. zu § 27; zur Streichung: Allg. Erl. zu § 50 c.

**Anmerkung:**

§ 39 sollte sog. „Umgehungen des Anrechnungsverbots“ bei stfreier Veräußerung wesentlicher Beteiligungen von Nichtanrechnungsberechtigten an Anteilsberechtigte (Abs. 1) oder bei Eintritt in die Anrechnungsberechtigung (Abs. 4, zB Begründung einer Geschäftsleitung im Inland, s. § 27 Abs. 1 Anm. A I 2, oder bei Einbringung in eine inländ. Betriebstätte, s. § 50 Abs. 5 EStG Anm. II auf grünen Blättern) bekämpfen (s. § 50 c EStG Anm. 10). Dies sollte gem. § 39 dadurch geschehen, daß die Einmalbesteuerung des vor dem Erwerb erzielten Gewinns der KapGes. gewährleistet werde (BTDrucks. 7/1470 S. 374): War der nichtanrechnungsberechtigte wesentlich Beteiligte bei Veräußerung an einen Anteilsberechtigten mit dem Veräußerungsgewinn nicht stpfl., so wurde durch Einlagefiktion (Umgliederung in EK 04) die KSt. auf die veräußerten Rücklagen im Ergebnis von der Anrechnung ausgeschlossen (s. im einzelnen § 50 c EStG Anm. 12). Die Mängel des § 39 (s. § 50 c EStG Anm. 13) und die aufgetretenen Ausweichreaktionen (§ 50 c EStG Anm. 14) führten zur Aufhebung des § 39 und zur Einführung des § 50 c EStG (s. § 50 c EStG Anm. 3-9); über das Verhältnis zwischen § 50 c EStG und § 39 s. § 50 c EStG Anm. 25, dort auch zu der Übergangsregelung des § 54 Abs. 10.